

Antrag zur Änderung der Satzung:

Satzung (Stand 03.03.2024)	Antrag Satzungsänderung 2025 (Stand 16.03.2025)
§7 Mitgliederpflichten 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 3. ...	§7 Mitgliederpflichten 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. 2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 1-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen. 3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat. 4. ...
§8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 1. ... 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.	§8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 1. ... 2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand. Sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9 Aufnahme 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. 2. ...	§ 9 Aufnahme 1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch über das Online-Anmeldeformular - zu beantragen. 2. ...
---	---

§ 13 Abteilungen, Gruppen 2. ... 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. ...	§ 13 Abteilungen, Gruppen 2. ... 3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; Ein besonderer Abteilungsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. 4. ...
--	--

§ 15 Zusammensetzung und Wahl 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, drei Stellvertretern (dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Wanderwart/in), dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie dem/der Naturschutzreferent/in und dem/der Ortsgruppensprecher/in Bad Windsheim als Beisitzer. 2. ... 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 4. ...	§ 15 Zusammensetzung und Wahl 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, drei Stellvertretern (dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Wanderwart/in), dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind der/die Naturschutzreferent/in und der/die Ortsgruppensprecher/in Bad Windsheim als Beisitzer. 2. ... 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. 4. ...
---	--

§ 16 Vertretung Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1000.- EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.	§ 16 Vertretung Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzende/n und den drei Stellvertretern vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1000.- EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.
---	---

§ 21 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. ...	§ 21 Einberufung 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung bzw. der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. 2. ...
---	---

§ 22 Aufgaben 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: ... j) die Sektion aufzulösen.	§ 22 Aufgaben 1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: ... j) die Sektion aufzulösen. k) Abberufung der Vorstandsmitglieder
---	--